

Amtsgericht München

Az.: 142 C 18099/11



120120 285 4

In dem Rechtsstreit

- 1) [Redacted]
[Redacted]
- Klägerin -
- 2) [Redacted]
[Redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]
[Redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] am 16.01.2012 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

- 1. Die Beklagte zahlt an die Klägerinnen als Mitgläubiger 850,- €. Hiermit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall abgegolten.
- 2. Die Klägerinnen lassen der Beklagten nach, diesen Betrag in monatlichen Raten in Höhe von jeweils 50 €, jeweils zum ersten des Monats, beginnend zum [Redacted] zu begleichen. Kommt die Beklagte mit einer Rate mehr als 7 Tage in Rückstand, so ist die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der dann noch offene Betrag sofort zur Zahlung fällig sowie mit 5 Prozent-

punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem [REDACTED] zu verzinsen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 80%, die Klägerinnen tragen als Gesamtschuldner 20%.

II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht